

Aktenzeichen: 5 AZR 1250/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 17. März 1982

Az. 5 AZR 1250/79

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 21. Juni 1979

Wetzlar

Az. 1 Ca 186/79

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 16. Oktober 1979

Frankfurt am Main

Az. 7 Sa 805/79

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Zulässigkeit einer Gratifikations-Rückzahlungspflicht

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; ZPO § 286

Leitsatz: Seit 1978 kann mit der Gewährung einer Weihnachtsgratifikation eine Rückzahlungsverpflichtung nur verbunden werden, wenn die Gratifikation mehr als 200,-- DM beträgt (Fortentwicklung der Entscheidung BAG 13, 129 = AP Nr. 22 zu § 611 BGB Gratifikation).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 1250/79

7 Sa 805/79 Frankfurt am Main

Verkündet am
17. März 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Fischer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 16. Oktober 1979 - 7 Sa 805/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war von Juli 1977 bis Januar 1979 bei der Klägerin beschäftigt. Sein letzter Stundenlohn betrug 9,-- DM. Am 7. Dezember 1978 erhielt der Beklagte eine Weihnachtsgratifikation in Höhe von 300,-- DM. Dieser Betrag wurde der Mutter des volljährigen Beklagten ausgezahlt, die dabei die folgende Erklärung unterzeichnete:

"Das Weihnachtsgeld wird ohne zukünftigen Rechtsanspruch bezahlt. Wenn das Arbeitsverhältnis während des 1. Quartals 1979 beendet wird, ist das Weihnachtsgeld voll zurückzuzahlen."

Der Beklagte selbst hatte eine entsprechende Erklärung für die Weihnachtsgratifikation 1977 am 6. Dezember 1977 unterschrieben. Als das Arbeitsverhältnis nach einer Auseinandersetzung im Januar 1979 endete, forderte die Klägerin von der Weihnachtsgratifikation 1978 einen Teilbetrag von 200,-- DM zurück.

Die Klägerin hat vorgetragen, der Beklagte habe das Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch beendet und sei deshalb gemäß der von seiner Mutter für ihn unterzeichneten Erklärung zur Rückzahlung zumindest des Teilbetrages verpflichtet.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 200,-- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, die Klägerin habe die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vertreten. Die Rückzahlung des Weihnachtsgeldes sei auch unzumutbar, da die vom Bundesarbeitsgericht im Jahre 1962 aufgestellten Richtlinien für die Zulassung von Rückzahlungsklauseln nicht mehr zeitgerecht seien. Insbesondere sei der bindungsfeindliche Mindestbetrag von 100,-- DM auf 400,-- DM anzuheben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin ist der Beklagte antragsgemäß verurteilt worden. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß die Rückzahlungsklausel nicht deshalb unwirksam ist, weil das Weihnachtsgeld nur 300,-- DM betrug.

1.a) Der Senat ist in seiner Rechtsprechung seit 1962 stets davon ausgegangen, daß mit einer freiwilligen Weihnachtsgratifikation eine Rückzahlungsverpflichtung für den Fall verbunden werden kann, daß das Arbeitsverhältnis vor Erreichen bestimmte Termine gekündigt wird. Dabei dürfen derartige Abreden den Gratifikationsempfänger nicht für unbestimmte oder unvertretbar lange Zeit der Rückzahlungspflicht unterwerfen. Hierzu hat der Senat generelle Maßstäbe aufgestellt, nach denen die Wirksamkeit der Rückzahlungspflicht zu beurteilen ist. Ausschlaggebend ist dabei einmal die Höhe der Gratifikation, zum anderen kommt es auf die Zahl der Kündigungsmöglichkeiten an, die der Arbeitnehmer ungenutzt lassen muß.

b) Diese Rechtsprechung hat - insbesondere zur Frage, ob es zulässig war, allgemeine, über den Einzelfall hinausreichende Richtlinien aufzustellen - Kritik erfahren. Überwiegend ist ihr jedoch auch im Schrifttum zugestimmt worden (vgl. die Übersicht in der Entscheidung AP Nr. 57 zu § 611 BGB Gratifikation [zu 1 der Gründe], die dahin zu ergänzen ist, daß auch Mayer-Maly in seiner Anmerkung zu AP Nr. 28 zu § 611 BGB Gratifikation aus Gründen der Rechtsklarheit die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze für gerechtfertigt angesehen hat). Seit 20 Jahren richtet sich die arbeitsrechtliche Praxis nach dieser Rechtsprechung. Der Senat sieht keinen Anlaß, von ihr abzugehen.

2. Der beklagte Arbeitnehmer, der die 1978 gewährte Weihnachtsgratifikation wegen seines Ausscheidens im Januar des darauffolgenden Jahres zurückzahlen muß, macht mit Recht geltend, daß der in der bisherigen Rechtsprechung zugrunde gelegte Betrag des Weihnachtsgeldes, mit dem eine Bindung überhaupt unzulässig ist, neu bestimmt werden muß. Das verhilft ihm jedoch nicht zum Erfolg seiner Revision. Der Betrag, bei dem eine Rückzahlungsverpflichtung nicht in Betracht kommt, ist für das hier streitige Jahr 1978 auf 200,-- DM festzusetzen. Da der Beklagte 300,-- DM erhalten hat, begegnet die



Rückzahlungsverpflichtung keinen rechtlichen Bedenken. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

a) Der Senat hat in der grundlegenden Entscheidung BAG 13, 129 = AP Nr. 22 zu § 611 BGB Gratifikation vom 10. Mai 1962 ausgesprochen, bei einer im Jahre 1960 gezahlten Weihnachtsgratifikation von 100,-- DM und weniger sei eine Rückzahlungsverpflichtung unzulässig. Hierzu ist ausgeführt worden, ein derartiger Betrag werde von dem Arbeitnehmer aus Anlaß des Weihnachtsfestes so leicht und schnell verbraucht, daß es für ihn unzumutbar sei, auf ihn bei seinen Kündigungsentscheidungen noch Rücksicht zu nehmen und sich mit Rückzahlungsverpflichtungen für die Zukunft zu belasten.

Geht man davon aus, daß mit einem Betrag, der jedenfalls wegen der zum Weihnachtsfest doch vermehrten Ausgaben verwendet wird und demgemäß in erster Linie diesem Zweck dient, eine Betriebsbindung nicht herbeigeführt werden kann, so ist dieser bisherige Betrag von 100,-- DM wegen der inzwischen eingetretenen Entwicklung der Preise und Lebenshaltungskosten nicht mehr sachgerecht. Die Preisindizes für die Lebenshaltung sind von 1960 bis 1978 etwa um 100 v. H. gestiegen; der Index der gesamten Einzelhandelspreise hat sich in diesem Zeitraum um etwa 70 v. H. erhöht (vgl. Preise und Preisindizes für die Lebenshaltung, Fachserie 17, Reihe 7, herausgegeben vom Stat. Bundesamt, Dezember 1978).

Hält man an den Grundsätzen fest, nach denen Zulässigkeit und Dauer einer Rückzahlungsverpflichtung zu beurteilen sind, so ergibt sich danach, daß für das Jahr 1978 bei Zahlung einer Weihnachtsgratifikation von 200,-- DM dem Empfänger keine Rückzahlungsverpflichtung auferlegt werden kann.

b) Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, für die Frage, ob eine Rückzahlungsverpflichtung statthaft ist, sei auf den Betrag abzustellen, der im Jahre 1978 als steuerfrei von den im Dezember gezahlten Bezügen anerkannt werde. Dieser Betrag belief sich im genannten Jahr auf 400,-- DM. Der Senat kann dieser Betrachtung nicht folgen.

Richtig ist zwar, daß in der grundlegenden Entscheidung BAG 13, 129 = AP Nr. 22 zu § 611 BGB Gratifikation auch gesagt ist, ein Weihnachtsgeld von 100,-- DM belaufe sich nur auf einen

Betrag, den die Steuergesetzgebung jedem Arbeitnehmer ohne Rücksicht darauf, ob er Weihnachtsgeld erhält oder nicht, als lohnsteuerfreien Betrag beläßt. Damit sollte aber ersichtlich keine Bindung an den Steuerfreibetrag hergestellt werden. Steuerrechtliche Erwägungen für dort angesiedelte Freibeträge haben, jedenfalls in dem hier zu erörternden Bereich, keinen Bezug zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen dem Arbeitnehmer eine unzumutbare Bindung abverlangt wird. Vor allem aber zeigt die Entwicklung der Weihnachtsfreibeträge, daß der Gesetzgeber mit ihnen eigenständige und unterschiedliche Ziele verfolgt. Im Jahre 1977 ist der Freibetrag von 100,-- auf 400,-- DM durch das Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 (BGBl. I, 1965) angehoben worden. Wie aus der Begründung des Gesetzes hervorgeht, sollte durch die Anhebung des Weihnachts-Freibetrages bereits für das Jahr 1977 ein Impuls für die privaten Konsumausgaben ausgelöst werden; gleichzeitig werde die marginale Steuerbelastung der Arbeitnehmer dadurch auf Dauer gedämpft. Notwendig erschienen diese Maßnahmen, um das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung zu fördern (BT-Drucksache 8/900, zu A und zu B, I 2 a). Allgemeine steuerliche Erwägungen spielten auch eine Rolle bei Erhöhung des Weihnachtsfreibetrages auf 600,-- DM durch das Gesetz zur Steuerentlastung und Familienförderung vom 16. August 1980 (BGBl. I, 1381). Damals wurde ausgeführt, der Progressionsmilderung (durch Änderungen des Einkommensteuertarifes) dienten ergänzend die Verbesserung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen sowie für Arbeitnehmer die schon für 1980 vorgesehene Anhebung des Weihnachts-Freibetrages (BT-Drucksache 8/3701, zu B, I 1). Aufgrund dieser mit den Erhöhungen des Weihnachtsfreibetrages verfolgten Zwecke ergibt sich, daß eine Verbindung des steuerlichen Weihnachtsfreibetrages mit der Zumutbarkeitsgrenze für Rückzahlungsverpflichtungen nicht sachgerecht ist, da für letztere andere Bewertungskriterien maßgebend sind (vgl. Blomeyer/Buchner, Rückzahlungsklauseln im Arbeitsrecht, S. 35).

c) Der Senat kann dem Beklagten auch insoweit nicht folgen, wie dieser meint, der Betrag von 100,-- DM müsse in dem Verhältnis angepaßt werden, in dem seit 1962 die Löhne und



Gehälter gestiegen seien. Der Senat hat die Grenze, von der ab Rückzahlungsverpflichtungen nicht getroffen werden können, auf einen zahlenmäßig bestimmten Betrag festgelegt. Es ist seinerzeit keine Beziehung hergestellt worden zu dem Verdienst des einzelnen Arbeitnehmers oder einer bestimmten Gruppe. Dies ist ersichtlich aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit geschehen (vgl. dazu BAG 16, 107, 115 f. = AP Nr. 36 zu § 611 BGB Gratifikation [zu B V 2 der Gründe]). Die gleichen Erwägungen gebieten es, an der von der Praxis aufgenommenen Regelung festzuhalten, daß die untere Zulässigkeit von Rückzahlungsverpflichtungen sich an einem bestimmten Betrag orientiert, der für die Beteiligten ohne weiteres erkennbar ist. Deshalb würde die vorliegende Entscheidung auch mißverstanden, wenn aus ihr eine Indizierung des maßgebenden Betrages hergeleitet würde. Eine weitere Fortschreibung des maßgebenden Betrages setzt vielmehr eine wesentliche Veränderung der Lebenshaltungskosten seit 1978 voraus. Eine solche könnte etwa angenommen werden bei einer weiteren Verteuerung um 50. v. H.

II. Gilt danach die bei Zahlung des Weihnachtsgeldes von der Klägerin verlangte Rückzahlungsverpflichtung, so ist dem Landesarbeitsgericht auch darin zu folgen, daß der Beklagte sich die Erklärung seiner Mutter zurechnen lassen muß. Das Landesarbeitsgericht hat ferner festgestellt, daß der Beklagte die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vertreten hat. Die gegen diese Feststellung gerichtete, auf § 286 ZPO gestützte Verfahrensrüge des Beklagten hat der Senat geprüft, aber nicht für durchgreifend erachtet. Von einer näheren Begründung hierzu wird gemäß § 565 a ZPO abgesehen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Bahr

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

